

§ 26 Bildung der Jahresfortgangsnoten

(1) ¹Die Jahresfortgangsnote eines Pflichtfachs wird auf Grund der Einzelnoten für schriftliche, mündliche und gegebenenfalls praktische Leistungsnachweise in pädagogischer Verantwortung festgesetzt. ²Die Jahresfortgangsnote für die praktische Ausbildung außerhalb der Berufsfachschule (§ 9) wird auf Grund der Beurteilung der Leiter der Einrichtungen über Leistung und Verhalten des Schülers, der Noten für die Berichte, der Noten für die praktischen Leistungsnachweise und der Beobachtungen des mit der Betreuung beauftragten Lehrers in pädagogischer Verantwortung festgesetzt. ³Die Note des Zwischenzeugnisses bleibt außer Betracht.

(2) ¹Zur Wahrung der Gleichbehandlung der Schüler kann der Schulleiter im Benehmen mit der Lehrerkonferenz Richtlinien für die Bildung der Jahresfortgangsnoten festsetzen. ²Diese haben für die Lehrer unbeschadet ihrer pädagogischen Verantwortung bindende Wirkung.

(3) Für die Bildung der Noten des Zwischenzeugnisses gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.